Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 22.

(No. 1107.) Ministerial-Erklärung vom 20sten Oktober 1827. über die mit dem Fürstenthume Lippe-Detmold getroffene Vereinbarung wegen Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Landen wider den Bücher-Nachdruck.

Das Königlich-Preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemäßheit der von Seiner Majestät ihm ertheilten Ermächtigung:

Nachdem von der Fürstlich-Lippeschen Regierung die Zusage gemacht worden ist, daß das in dem Fürstenthume Lippe, mit Vorbehalt der in Folge des 18ten Artikels der deutschen Bundesakte noch zu erwartenden allgemeinen Maaßregeln zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Bücher-Nachdruck, vorläufig besonders zu erlassende Verbot wider den Nachdruck und dessen Verbreitung, in ganz gleichem Maaße auch ausdrücklich auf die Verlagsartikel der Schriftsteller und Verleger der Preußischen Monarchie Anwendung finden solle,

daß das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, so wie solches bereits im ganzen Bereiche der Preußischen Monarchie zum Schutze der inländischen Schriftsteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Gesetzen besteht, auch auf die Schriftsteller und Verleger des Fürstenthums Lippe Anwendung finden, und mithin jeder durch Nachdruck oder dessen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere nach denselben gesetzlichen Vorschriften beurtheilt und geahndet werden solle, als handelte es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern in der Preußischen Monarchie selbst.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende, von der Fürstlich-Lippeschen Regierung vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden

(Ausgegeben zu Berlin den 4ten Dezember 1827.)

worden seyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den diesseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Berlin, den 20sten Oktober 1827.

(L. S.)

Königl. Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Schönberg.

Vorstehende Ministerial-Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende, von der Fürstlich-Lippeschen Regierung zu Detmold unterm 23sten Oktober 1827. vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden ist, unter Beziehung auf die Allerhöchste Kabinetsorder vom 16ten August 1827. (diesjährige Gesetz-Sammlung No. 17. Seite 123.), hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 27sten November 1827.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Schönberg.

(No. 1108.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 5ten November 1827., die Ermäßigung des Porto für geschriebene über 16 Loth schwere Gegenstände bei deren Versendung mit den Fahr-, Kariol- und Botenposten, so wie die Herabsetzung des Scheingeldes für gewöhnliche Packete, betreffend.

Aus den in Ihrem Berichte vom 28sten v. Mts. angeführten Gründen genehmige Ich, daß das Porto für alle geschriebenen über 16 Loth schwere Gegenstände bei deren Versendung mit den Fahr-, Kariol- und Botenposten auf das doppelte Packetporto zu ermäßigen, in sofern solches nicht weniger beträgt, als das vierfache Briefporto, andernfalls das letztere zu erheben ist. Gleichergestalt authorisire Ich Sie, das Scheingeld für gewöhnliche Packete von Zwei auf Einen Silbergroschen herabzusetzen.

Berlin, den 5ten November 1827.

Friedrich Wilhelm.

An den General-Postmeister von Nagler.

(No. 1109) Ministerial-Erklärung vom 5ten November 1827., über die mit dem Herzogthum Nassau getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

Das Königlich-Preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemäßheit der von Seiner Majestät ihm ertheilten Ermächtigung:

Nachdem von der Herzoglich-Nassauschen Regierung die Zusicherung geschehen ist, daß die in dem Herzogthum Nassau bestehenden gesetzlichen Vorschriften wider den Bücher-Nachdruck und dessen Verbreitung, mit Vorbehalt der weitern Sicherstellung, welche in Folge des 18ten Artikels der deutschen Bundesakte die Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Bücher-Nachdruck durch die daselbst verheißenen gleichförmigen Maaßregeln noch zu erwarten haben — in ganz gleichem Maaße zum Schutze der Schriftsteller und Verleger der Königlich-Preußischen Staaten zur Anwendung gebracht werden solle, als sey von betheiligten Herzoglich-Nassauschen Unterthanen die Rede, und daß insbesondere in den Fällen, wo es noch auf besondere Privilegien ankömmt, oder wo dergleichen Herzoglichen Unterthanen ertheilt zu werden pflegen, jedem Preußischen darum nachsuchenden Unterthan eine ganz gleiche Beurtheilung der Verhältnisse zu Theil werden solle, als handle es sich um das Privilegien-Gesuch eines Inländers, auch für ein solches Privilegium keine Stempel, Taxen und andere Gebühren zu entrichten seyen,

daß das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, so wie solches bereits im ganzen Bereiche der Preußischen Monarchie, zum Schutze der inländischen Schriftsteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Gesetzen besteht, auch auf die Schriftsteller und Verleger des Herzogthums Nassau Anwendung finden, und mithin jeder durch Nachdruck oder dessen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere, nach denselben gesetzlichen Vorschriften beurtheilt und geahndet werden solle, als handle es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern in der Preußischen Monarchie selbst.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende, von dem Herzoglich-Nassauschen Ministerium vollzogene, Erklärung ausge-

 wechselt

wechselt worden seyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den diesseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Berlin, den 5ten November 1827.

(L. S.)

Königl. Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Schönberg.

Vorstehende Ministerial-Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende, von dem Herzoglich-Nassauschen Staats-Ministerio unterm 12ten November 1827. vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden ist, unter Beziehung auf die Allerhöchste Kabinetsorder vom 16ten August 1827. (diesjährige Gesetz-Sammlung No. 17. Seite 123.), hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 27sten November 1827.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Schönberg.

(No. 1110.) Ministerial-Erklärung vom 22sten November 1827. über die mit dem Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Landen wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

Das Königlich-Preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemäßheit der von Seiner Majestät ihm ertheilten Ermächtigung:

Nachdem von der Fürstlich-Hohenzollern-Sigmaringenschen Regierung die Zusicherung gemacht worden ist, daß, mit Vorbehalt der zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Bücher-Nachdruck noch zu verfügenden und in Folge des Artikels 18. der deutschen Bundesakte allgemein zu erwartenden Maaßregeln, vorläufig eine ausdrückliche Verordnung, wonach der Nachdruck und dessen Verbreitung im Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen mit Konfiskation und einer Strafe von 50 Rthlr. zu bestrafen ist, erlassen, und insbesondere zum Schutze der Schriftsteller und Verleger der Königlich-Preußischen Monarchie in Anwendung gebracht werden soll,

daß das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, so wie solches bereits im ganzen Bereiche der Preußischen Monarchie, zum Schutze der inländischen Schriftsteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Gesetzen besteht, auch auf die Schriftsteller und Verleger des Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen Anwendung finden, und mithin jeder durch Nachdruck oder dessen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere nach denselben gesetzlichen Vorschriften beurtheilt und geahndet werden solle, als handelte es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern in der Preußischen Monarchie selbst.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende, von der Fürstlich-Hohenzollern-Sigmaringenschen Regierung vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden seyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den diesseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Berlin, den 22sten November 1827.

(L. S.)

Königl. Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Schönberg.

Vor-

Vorstehende Ministerial-Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende, von der Fürstlich-Hohenzollern-Sigmaringenschen Regierung unterm 8ten November 1827. vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden ist, unter Beziehung auf die Allerhöchste Kabinetsorder vom 16ten August 1827. (diesjährige Gesetzsammlung No. 17. Seite 123.), hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 27sten November 1827.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Schönberg.

(No. 1111.) Ministerial-Erklärung vom 27sten November 1827., über die mit dem Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha getroffene Vereinbarung, wegen Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck.

Das Königlich-Preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemäßheit der von Seiner Majestät dem Könige ihm dazu ertheilten Ermächtigung:

Nachdem die Herzoglich-Sachsen-Coburg und Gothasche Regierung die Zusicherung ertheilt hat, daß vorläufig und bis nach Artikel 18. der deutschen Bundesakte ein gemeinsamer Beschluß zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger wider den Bücher-Nachdruck gefaßt werden wird, diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche zu Gunsten der einheimischen Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck und den Verkauf desselben für die sämmtlichen Landestheile des Herzoglichen Hauses Sachsen-Coburg und Gotha bestehen, oder von Seiner Herzoglichen Durchlaucht werden festgesetzt werden, in ganz gleichem Maaße auch zum Schutze der Schriftsteller und Verleger der Preußischen Monarchie als gültig betrachtet und in Anwendung gebracht werden sollen,

daß das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, so wie solches bereits im ganzen Bereiche der Preußischen Monarchie, zum Schutze der inländischen Schriftsteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Gesetzen besteht, auch auf die Schriftsteller und Verleger des Herzogthums Sachsen-Coburg und Gotha Anwendung finden, mithin jeder durch Nachdruck oder dessen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere nach denselben gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt und geahndet werden solle, als handele es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern in der Preußischen Monarchie selbst.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende, von Seiten des Herzoglich-Sachsen-Coburg und Gothaschen Ministerii vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden seyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den diesseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Berlin, den 27sten November 1827.

(L. S.)

Königl. Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Schönberg.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende, von dem Herzoglich=Sachsen=Coburg und Gothaschen Ministerio unterm 11ten November 1827. vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden ist, unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinetsorder vom 16ten August 1827. (diesjährige Gesetz=Sammlung No. 17. Seite 123.), hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 27sten November 1827.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.
